KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2024

Nr. 2024/277

Beiträge 2023 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV
Schlussabrechnung

---

1. Ausgangslage

Gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) tragen die Einwohnergemeinden die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV. Die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2023

Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur AHV	Fr.	6'199'124.64
./. Beiträge vom Bund	Fr.	977'595.00
Saldo	Fr.	5'221'529.64

Die Verwaltungskosten 2023 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2023 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 5'221'529.64.

2.2 Abrechnung Akonto 2023

Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2023/477 vom 28. März 2023)	Fr.	4'740'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten zur EL AHV	Fr.	5'221'529.64
Saldo zu Gunsten des Kantons	Fr.	481'529.64

Die Abrechnung der Akontozahlung der Einwohnergemeinden ergibt eine Belastung der Einwohnergemeinden von Fr. 481'529.64.

3. Beschluss

3.1 Die Rechnung der Verwaltungskosten 2023 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2023 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 5'221'529.64 wird genehmigt.

3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss RRB Nr. 2023/477 vom 28. März 2023 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 481'529.64 wird genehmigt.

3.3 Die Restforderung an die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2022. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung in der Jahresrechnung 2022 auf das Konto Nr. 5320.3611.xx zu buchen.

3.5 Das ReWe DDI wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten.

3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Verwaltungskosten EL zur AHV)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Verwaltungskosten EL AHV)

Verteiler

Departement des Innern, Amtscontrolling AGS
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ALB, CIR, Admin (2024-001)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe DDI
Präsidien der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch AGS/ZED
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/ZED
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/ZED
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen